



Die neue EU-DSGVO.

Outsourcing und Datenschutz – aus Auftragsdatenverarbeitung wird Auftragsverarbeitung.

Im Zuge der neuen EU-DSGVO wird das datenschutzrechtliche Outsourcing einen anderen Namen erhalten: Aus der Auftragsdatenverarbeitung nach dem BDSG wird die Auftragsverarbeitung im Sinne der DS-GVO.

Mit der Datenschutzgrundverordnung werden sich auch die Regeln zur Auftragsverarbeitung ändern. Sowohl Auftraggeber als auch die Dienstleister und Auftragnehmer sollten sich auf die Änderungen einstellen und vor allem ihre Verträge kontrollieren, überprüfen und anpassen. Unter Auftragsdatenverarbeitung (§ 11) versteht das BDSG all diejenigen Fälle des Outsourcings, wenn Dienstleister personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten sollen oder aber Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhalten. Diese grundsätzliche Differenzierung bleibt auch künftig bestehen.

Was sich ändert: Auftragsdatenverarbeitung wird zu Auftragsverarbeitung. Und es wandelt sich die Haftungsordnung. Die Datenschutzgrundverordnung wird nunmehr eine unmittelbare Inanspruchnahme des Auftragsverarbeiters vorsehen. Dieser kann ebenso wie der Auftraggeber - und andere Verantwortliche - auf materiellen und immateriellen Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Das sieht der neue Artikel 82 DS-GVO ausdrücklich vor. D.h. er eröffnet eine eigene, unmittelbare Haftung des Dienstleisters als Auftragsverarbeiter.

Das bisherige BDSG-Modell sah eine alleinige Außenhaftung der verantwortlichen Stelle vor. Kamen personenbezogene Daten abhanden, so konnte der Betroffene allein die verantwortliche Stelle juristisch in Anspruch nehmen. Lag tatsächlich ein Fehler vor, konnte die verantwortliche Stelle

lediglich im Innenverhältnis zum Auftragsdatenverarbeitungsnehmer Regress nehmen.

Nunmehr kann der betroffene Anspruchsteller auswählen oder gleich beide (Verantwortliche und Auftragsverarbeiter) zum Schadensersatz auffordern. Dies bedeutet zweierlei: Sind Sie auftragserteilender Unternehmer, sollten Sie die Chance nutzen, Ihre Haftungsrisiken für den Fall einer Datenpanne auf den Dienstleister weiter zu übertragen. Dies setzt entsprechende vertragliche Gestaltungen voraus.

Als Dienstleister besteht Handlungsbedarf dahingehend, die mögliche Haftung auf das tatsächlich notwendige und hinzunehmende Maß zu reduzieren. Nicht selten kommt es zu Fehlern, weil notwendige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers fehlen, zu spät oder unzureichend erfüllt werden.

Die Datenschutzgrundverordnung bringt insoweit aus Sicht der Betroffenen Unsicherheiten mit sich, da sie die unmittelbare Inanspruchnahme sowohl der verantwortlichen Stelle (so der Terminus nach BDSG) als auch des Dienstleisters vorsieht, und damit der Betroffene nicht nur die Wahlmöglichkeit, sondern auch das Risiko trägt, einen von beiden oder beide zugleich, nötigenfalls auch vor Gericht, in Anspruch zu nehmen.

Dies führt zu neuen Haftungs- bzw. Kostenrisiken. Darüber müssen sich die Betroffenen und Kunden im Klaren sein. Für die Unternehmen stellt die neue Haftungsordnung neue Möglichkeiten zur Verfügung, die aktiv ausgewählt und angegangen werden sollten.



Selbstverständlich müssen sowohl Verantwortliche als auch Auftragsverarbeiter ihre Datenverarbeitung so organisieren, dass die Regeln der DS-GVO eingehalten werden. Sie müssen sicherstellen, dass über technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet wird, dass personenbezogener Daten geschützt werden. Das Maß dieser Anforderungen richtet sich nach dem Risiko, das von den jeweils betreffenden Daten und ihrer Verarbeitung ausgeht. Das ist der neue risikoorientierte Ansatz, den die DS-GVO gewählt hat.

All dies muss überdies umfassend schriftlich oder elektronisch dokumentiert werden. Sowohl die Datenschutzaufsicht als auch der Auftraggeber können auch von den Auftragsverarbeitern entsprechende Dokumentation verlangen, diese einsehen und prüfen. Insoweit sind die verantwortlichen Dienstleister – wie nach der Rechtslage des § 11 BDSG auch – sorgfältig auszuwählen und bereits die Auswahl entsprechend zu dokumentieren.

Der Kontext Outsourcing im Zusammenhang mit dem Datenschutz ist mithin deutlich breiter, umfassender und letztlich auch komplexer geworden.

Handeln Sie jetzt und begrenzen Sie Ihre Haftungsrisiken. Betrachten Sie Ihre Outsourcing-Fälle und identifizieren Sie die notwendigen Anpassungen!



ÜBER DEN AUTOR

Stefan Maas ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Gründer und Inhaber einer seit 1998 auf die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnik, Datenschutz und -sicherheit, Urheber- und Äußerungsrecht, Marken und Werbung im Internet spezialisierten Kanzlei. Er

ist beratend vor Gericht und seit Jahren als Dozent in der Kreditwirtschaft tätig. Als externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter sorgt er u.a. für die Errichtung bzw. Anpassung erforderlicher Prozesse und Abläufe, überwacht die Einhaltung der Datensicherheit und des Datenschutzes. Blog und weitere Hinweise: www.ra-maas.de

Übrigens: Weitere Details zum Thema Auftragsverarbeitung und weiterer essentieller Änderungen, die mit der neuen EU-DSGVO einhergehen sowie wertvolle Praxistipps erhalten Sie in unseren Lehrgängen und Seminaren:

www.tuv.com/datenschutz und
www.tuv.com/seminar-32221